

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Carina Hermann und Laura Hopmann (CDU)

**Unterstützung des SPD-Landratskandidaten in Hildesheim durch Innenministerin Daniela Behrens: Wie trennt die Landesregierung Staatsamt und parteipolitischen Wahlkampf?**

Anfrage der Abgeordneten Carina Hermann und Laura Hopmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 18.09.2026

Am 9. September 2026 und damit vier Tage vor den Kommunalwahlen in Niedersachsen wurde auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite des amtierenden Landrats des Landkreises Hildesheim - bei der es sich dem äußeren Erscheinungsbild nach um dessen persönliche bzw. politische Facebook-Seite und nicht um einen offiziellen Auftritt des Landkreises Hildesheim handelt<sup>1</sup> - der bei der Landratswahl am 13. September 2026 erneut für die SPD kandidierte, ein Video mit der Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung Daniela Behrens veröffentlicht. Dieses Video ist ebenfalls auf dem persönlichen bzw. politischen Instagram-Account des amtierenden Landrats von Hildesheim zu finden.<sup>2</sup>

Zu Beginn des Videos stellt sich Ministerin Behrens mit den Worten vor: „Hallo, ich bin Daniela Behrens, ich bin die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung hier in Niedersachsen und heute bin ich in Hildesheim.“ Zugleich wird sie in einer Einblendung als „Daniela Behrens, Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung“ bezeichnet.

Im weiteren Verlauf des Videos erklärt die Ministerin, sie wolle den amtierenden Landrat den Zuschauerinnen und Zuschauern „ans Herz legen“. Sie verweist darauf, dass dieser seit fünf Jahren Landrat sei, am 13. September erneut kandidiere und sein Amt fortsetzen wolle. Dies würde sie „gut finden“. Weiter führt sie u. a. aus, der Landrat habe „die Kreisverwaltung gut im Griff“. Abschließend erklärt Ministerin Behrens, sie unterstütze ihn „sehr, sehr gerne“, damit er weiterhin Landrat im Landkreis Hildesheim bleibe.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Mitglieder einer Regierung nicht daran gehindert, als Parteipolitikerinnen und Parteipolitiker am politischen Wettbewerb teilzunehmen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass ein Rückgriff auf die mit dem Regierungsamt verbundenen Mittel und Möglichkeiten unterbleibt. Eine spezifische Inanspruchnahme der Autorität des Regierungsamtes kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere dann vorliegen, wenn bei einer Äußerung ausdrücklich auf das Ministeramt Bezug genommen wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014 - 2 BvE 2/14).

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung weist auf seiner Internetseite darauf hin, dass es für das Wahlrecht in Niedersachsen zuständig ist und gemeinsam mit dem Landeswahlleiter die Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze gewährleistet. Die Landeswahlleitung ist beim Innenministerium angesiedelt.

1. Ist der Landesregierung das genannte Video bekannt, und kann sie die Echtheit des Videos bestätigen?
2. In welcher Eigenschaft hat Ministerin Daniela Behrens das auf der Facebook- bzw. Instagram-Seite des SPD-Landratskandidaten veröffentlichte Video aufgenommen - als Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung, als Abgeordnete des Landtages oder als SPD-Politikerin -, und anhand welcher Umstände nimmt die Landesregierung diese Einordnung vor (bitte Antwort begründen)?

---

<sup>1</sup> <https://www.facebook.com/people/Bernd-Lynack/61585497160230/>, zuletzt abgerufen am 15.09.2026.

<sup>2</sup> <https://www.instagram.com/lynack2026>, zuletzt abgerufen am 15.09.2026.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Veröffentlichung und den Inhalt des Videos mit Blick auf das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot sowie die Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber, und welche Bedeutung misst die Landesregierung bei dieser Bewertung dem Umstand bei, dass sich Ministerin Behrens zu Beginn des Videos ausdrücklich als Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung vorstellt und zugleich durch eine entsprechende Einblendung in dieser Funktion bezeichnet wird?
4. Hält die Landesregierung das Verhalten der Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung mit Blick auf das genannte Video für verfassungsgemäß (bitte die Antwort unter dieser Frage geben und die Antwort rechtlich begründen)?
5. Wann, wo und bei welcher Gelegenheit wurde das Video aufgenommen, und in welchem zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang stand die Aufnahme gegebenenfalls mit einem dienstlichen Termin der Ministerin in Hildesheim?
6. Von wem ging die Initiative zur Aufnahme des Videos aus, und welche Abstimmungen fanden im Vorfeld zwischen der Ministerin, ihrem Ministerbüro, dem Innenministerium, dem SPD-Landratskandidaten, dessen Wahlkampfteam oder Stellen der SPD statt?
7. Welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise Organisationseinheiten der Landesverwaltung waren an Vorbereitung, Aufnahme, Bearbeitung, Abstimmung, Übermittlung oder sonstiger Unterstützung bei der Erstellung des Videos beteiligt (bitte jeweils die wahrgenommenen Aufgaben und den zeitlichen Umfang angeben)?
8. Welche personellen, technischen, räumlichen, finanziellen oder sonstigen Ressourcen des Landes wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des Videos eingesetzt, insbesondere Dienstfahrzeuge, dienstliche Kommunikationsmittel, Aufnahme- oder Videotechnik sowie Räumlichkeiten des Landes, und welche Kosten sind dem Land hierdurch gegebenenfalls entstanden?
9. In welcher Weise wurden gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Erstellung des Videos entstandene Personal- oder Sachkosten gegenüber dem SPD-Landratskandidaten, dessen Wahlkampfteam oder der SPD abgerechnet beziehungsweise erstattet?
10. Welche Kenntnis hatten das Ministerbüro oder andere Stellen des Innenministeriums vor der Veröffentlichung von der vorgesehenen Verwendung des Videos im Kommunalwahlkampf und insbesondere von der Darstellung Daniela Behrens' als Niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung?
11. Welche vergleichbaren Videos oder sonstigen öffentlichen Unterstützungsbekundungen haben gegebenenfalls Mitglieder der Landesregierung vor und nach den Kommunalwahlen am 13. September 2026 bzw. der Stichwahl am 27. September 2026 zugunsten einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen bzw. verbreiten lassen, und in welchen Fällen wurde dabei auf das jeweilige Regierungsamt Bezug genommen oder staatliche Ressourcen in Anspruch genommen (bitte nach Regierungsmitglied, Amt des unterstützten Wahlbewerbers, Parteizugehörigkeit, Veröffentlichungsdatum und Veröffentlichungsplattform aufschlüsseln)?
12. Waren die unter Frage 11 erfragten Fälle aus Sicht der Landesregierung jeweils verfassungsgemäß (bitte Antwort begründen)?
13. Welche vergleichbaren Videos oder sonstigen öffentlichen Unterstützungsbekundungen haben gegebenenfalls Staatssekretärinnen und Staatssekretäre vor und nach den Kommunalwahlen am 13. September 2026 bzw. der Stichwahl am 27. September 2026 zugunsten einzelner Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen bzw. verbreiten lassen, und in welchen Fällen wurde dabei auf das jeweilige Regierungsamt Bezug genommen oder staatliche Ressourcen in Anspruch genommen (bitte nach Staatssekretärin/Staatssekretär, Amt des unterstützten Wahlbewerbers, Parteizugehörigkeit, Veröffentlichungsdatum und Veröffentlichungsplattform aufschlüsseln)?
14. Waren die unter Frage 13 erfragten Fälle aus Sicht der Landesregierung jeweils verfassungsgemäß (bitte Antwort begründen)?

15. Welche Vorgaben, Hinweise oder sonstigen Regelungen bestehen innerhalb der Landesregierung für die Abgrenzung zwischen der amtlichen Tätigkeit von Mitgliedern der Landesregierung und deren parteipolitischer Betätigung während Wahlkampfzeiten, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Amtsbezeichnungen, Personal, Sachmitteln und Social-Media-Inhalten, und wann wurden diese Vorgaben den Mitgliedern der Landesregierung zuletzt zur Kenntnis gegeben?
16. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung vor der Kommunalwahl ergriffen, um sicherzustellen, dass die Autorität von Regierungsämtern nicht zugunsten einzelner Wahlbewerber eingesetzt wird?
17. Welche besonderen Anforderungen an die Trennung zwischen amtlicher Tätigkeit und parteipolitischem Wahlkampf sieht die Landesregierung für die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung vor dem Hintergrund, dass ihr Ministerium für das Wahlrecht in Niedersachsen zuständig und die Landeswahlleitung dort angesiedelt ist, und wie wurden diese Anforderungen im vorliegenden Fall berücksichtigt?